

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

19288 Ludwigslust

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Ansprechpartner  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
E-Mail  
[REDACTED]

Aktenzeichen	Dienstgebäude Ludwigslust	Zimmer	Datum 08.08.2020
--------------	------------------------------	--------	---------------------

### Anordnung zur häuslichen Absonderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Kind hatte Kontakt zu einer mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person. Aufgrund des Infektionsrisikos gilt [REDACTED] als Kontaktperson und muss für die 14 Tage nach dem Kontakt eine häusliche Absonderung einhalten. Die Einzelheiten hierzu regelt der nachfolgende Bescheid:

Ihrem Kind gegenüber wird eine Absonderung ab dem 08.08.2020 bis zum 21.08.2020 angeordnet. Es ist Ihrem Kind in dieser Zeit untersagt, Ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören.

Für die Zeit der Absonderung unterliegt Ihr Kind der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Bleibt Ihr Kind weiterhin beschwerdefrei, wird die häusliche Isolierung mit Wirkung zum 22.08.2020 aufgehoben.

**Sollten innerhalb dieser Zeit bei Ihrem Kind oder bei anderen Haushaltskontaktpersonen unspezifische Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome jeder Schwere auftreten, sind Sie verpflichtet, umgehend den Fachdienst Gesundheit hierüber zu unterrichten.**

Für den Kontakt mit Ihrem zuständigen Gesundheitsamt nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer 03871 / 722-5335 oder 03871 / 722-5339.

Eine Verlängerung der häuslichen Quarantäne und die in diesem Fall erforderlichen Untersuchungen werden dann durch den Fachdienst Gesundheit angeordnet.

Den Anordnungen des Gesundheitsamtes hat Ihr Kind Folge zu leisten. Sie können durch das Gesundheitsamt gemeinsam mit Ihrem Kind vorgeladen werden. Ferner sind Sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Bis zum Ende der Absonderung müssen Sie bei Ihrem Kind:

- Zweimal täglich die Körpertemperatur messen,
- Täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen (für die zurückliegenden Tage bitte soweit Sie sich erinnern).

Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Minimieren Sie soweit wie möglich die Kontakte zu anderen Personen.
- In ihrem Haushalt sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg, halten Sie die Armbauge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das Sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Auge, Nase und Mund.

Sollte Ihr Kind oder eine andere Person aus ihrem Haushalt ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie bitte vorab telefonisch und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Ihr Kind eine Kontaktperson zu einer Person ist, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist. Zeigen Sie der Person das beigefügte Schreiben.

### Begründung

#### **1. Sachverhalt**

Ihr Kind hatte Kontakt zu einer mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person. Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) für das Management von Kontaktpersonen bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ist Ihr Kind als Kontaktperson der Kategorie I („höheres“ Infektionsrisiko) anzusehen. Für Ihr Kind wird grundsätzlich eine häusliche Absonderung empfohlen. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an. Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- [www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html) (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- [www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19) (Robert Koch-Institut)

## **2. Rechtliche Würdigung**

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Aufgrund des Kontaktes zu der mit SARS-CoV-2 infizierten Person ist Ihr Kind als ansteckungsverdächtig anzusehen. Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

### **Hinweise**

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstaufschlag erhalten Sie auf Antrag eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG.

Sollten Sie den Ihre Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachkommen, so hat die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ludwigslust-Parchim - Der Landrat - Putlitzer Str. 25, 19370 Parchim einzulegen.

Gemäß § 16 Abs. 8 und § 28 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die angeordneten Maßnahmen bleiben bis zur Entscheidung über den Widerspruch in vollem Umfang gültig. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht angeordnet werden. Bei Nichtbefolgen der Anordnung können Zuwiderhandlungen nach §§ 73 ff. IfSG bestraft oder mit einem Bußgeld belegt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A large black rectangular redaction box covering the signature of the official.

Name Bearbeiter

A small black rectangular redaction box covering the name of the official.